

Patientenverfügung in Zeiten der Corona-Pandemie

Da es einige Verunsicherung um die Patientenverfügung in Corona-Zeiten gibt, haben wir nachfolgend einige Gedanken aus der momentanen medialen Diskussion zur Information zusammengestellt.

In Corona-Zeiten stellen sich manche die Frage, ob sie ihre Patientenverfügung aktualisieren sollten. Die Überlegung dahinter: Eine künstliche Beatmung am Lebensende lehnen Menschen in vielen Patientenverfügungen ab. Doch im Notfall möchten sie bei einem schweren Covid-19-Verlauf vielleicht doch beatmet werden. Sie können beruhigt sein: **Eine Behandlung wegen Covid-19 ist kein klassischer Anwendungsfall für eine Patientenverfügung.**

Evtl. haben Sie in ihrer allgemeinen Patientenverfügung vermerkt, im Fall der Fälle keine lebensverlängernden Maßnahmen in Anspruch nehmen zu wollen. Auch keine Beatmung. Doch was, wenn sie wegen einer Corona-Infektion beatmet werden müssten? Dann würde Sie das eventuell schon wollen, da eine Beatmung ja dazu beitragen könnte, dass Sie wieder gesund werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Standard-Patientenverfügung nur greift, wenn jemand nicht mehr in der Lage ist, selbst zu kommunizieren, und die Prognose schlecht ist, wieder gesund zu werden. In der Regel ist das bei Corona nicht der Fall. Das heißt: Die Ärzte werden erst einmal das tun, was medizinisch angebracht ist. Dies bedeutet auch: Ihre Patientenverfügung müssen sie erst einmal nicht zwangsläufig ändern.

Künstliche Beatmung bei Covid-19

In der aktuellen Corona-Pandemie sind die Möglichkeiten der künstlichen Beatmung besonders wichtig. In Deutschland wurden zu Beginn der Pandemie zusätzliche Beatmungsgeräte angeschafft und Intensivkapazitäten in den Krankenhäusern ausgebaut, um Menschen bei einem schweren Krankheitsverlauf retten zu können. Die durch das Coronavirus Sars-CoV-2 ausgelöste Lungenkrankheit Covid-19 kann bei einem schweren Verlauf eine künstliche Beatmung notwendig machen, für die ein Patient vorher in ein künstliches Koma versetzt wird.

Die Beatmung in schweren Fällen ist nahezu die einzige Möglichkeit, einen Patienten zu behandeln und zu retten, solange keine Medikamente gegen das Coronavirus verfügbar sind“, sagt Dr. Christian Hermanns, Anästhesist und Notfallarzt, von der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin. „In einem Großteil der Fälle trägt die Beatmung dazu bei, dass sich die Lunge erholen kann und der Patient gesund wird.“

Künstliches Koma und Patientenverfügung

Petra Vetter, Fachanwältin für Medizinrecht aus Stuttgart erklärt: „Mit der dauerhaften Entscheidungsunfähigkeit, die Voraussetzung dafür ist, dass eine Patientenverfügung überhaupt zu beachten ist, hat das „künstliche Koma“ nichts zu tun“. In die Beatmung samt Komazustand hat der Patient nach Aufklärung vorher eingewilligt. Die Behandlung ist darauf ausgerichtet, dass der Patient wieder erwacht und entscheidungsfähig wird.

Wenn sich das Therapieziel ändert

Stellt sich im Verlauf einer künstlichen Beatmung wegen Covid-19 allerdings heraus, dass diese Therapie nicht mehr indiziert – also angebracht – ist, müssen Ärzte ein neues Therapieziel festlegen. Gibt es für den Patienten aller Wahrscheinlichkeit nach, keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins, können Ärzte dann auf Grundlage einer Patientenverfügung über einen Therapieverzicht entscheiden. Hat ein Patient in gesunden Tagen in einer Patientenverfügung festgelegt, in solch einer Situation auf lebensverlängernde intensivmedizinische Maßnahmen zu verzichten, können Ärzte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten oder Betreuer den Patientenwunsch umsetzen.

Nein zur Behandlung im Krankenhaus?

Doch was ist, wenn man eben auf keinen Fall intensivmedizinisch behandelt werden will? Der Leiter der München-Klinik in Schwabing, Clemens Wendtner, hat vor Kurzem gesagt, er beobachte, dass viele Senioren mit einer Corona-Infektion nicht mehr ins Krankenhaus gebracht und auch nicht intensivmedizinisch behandelt werden wollten. Zahlen dazu gibt es bislang noch nicht.

Corona-Patientenverfügung kann sinnvoll sein

Eventuell ist in diesem Fall eine Ergänzung der allgemeinen Patientenverfügung sinnvoll. In entsprechenden Formularen werden unterschiedliche Situationen beschrieben und Behandlungsoptionen, die

angekreuzt werden können. Etwa, ob man im Fall einer Infektion in ein Krankenhaus verlegt werden möchte und ob dann auch eine Behandlung auf einer Intensivstation erfolgen soll oder nicht.

Auch die konkrete Frage, inwieweit jemand beatmet werden möchte, ob nicht-invasiv mit Maske oder invasiv über einen Schlauch in der Luftröhre, wird gestellt und kann entsprechend markiert werden.

Recht auf Beratung

Menschen z.B. in stationären Pflegeeinrichtungen haben sogar ein Recht auf entsprechende Beratung. Seit 2015 können sechs Stunden Gesprächsbegleitung verteilt auf mehrere Wochen oder Monate in Anspruch genommen und abgerechnet werden.

Ein Pflegeheim muss das organisieren, die Gespräche werden dokumentiert.

Dokumentation schafft Sicherheit für Angehörige und Ärzte

Die Dokumentation des Willens schafft Sicherheit für die Ärzte und die Angehörigen und für das gesamte Umfeld.

Ludwig Ney, Intensivmediziner am Innenstadt-Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität in München, bestätigt das. Mit Blick auf die Corona-Pandemie weist der Mediziner aber darauf hin, dass die Patienten in der Regel zunächst ansprechbar sind. "Die meisten kommen ja zu uns nicht wie nach einem Unfall oder Herzinfarkt in einer akuten Situation, sondern mit einer allmählichen Verschlechterung und man kann sie fragen, was ihre Vorstellung ist, wie weit wir gehen sollen und dann bekommt man das schon ganz gut raus", so Ney. Doch gerade in dieser Situation helfe es, wenn die Patienten sich vorher schon einmal damit beschäftigt hätten. (Quelle: tagesschau.de)